

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 29. November 2012

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-12/00108 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 24 O 392/12 -

**In dem Zivilrechtsstreit
RWE Power AG ./ J. Jörg Bergstedt**

wird nun der bereits angekündigte Antrag, die Klage abzuweisen, wie folgt begründet:

1.

Die Klägerin hat keinen uneingeschränkten Anspruch darauf, dass der Beklagte es unterlässt, den Betrieb der Hambachbahn und/oder der Nord-Süd-Bahn im rheinischen Braunkohlerevier durch den Aufenthalt auf den Gleisanlagen oder andere Störaktionen zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen.

Nach dem Vortrag der Klägerin versammelte sich der Beklagte mit vier weiteren Personen auf den Bahngleisen der angeblich privaten Braunkohlebahn Hambachbahn, die angeblich im Eigentum der Klägerin steht.

Der Klägerin ist außerdem bekannt, dass es nicht vorrangig darum ging, den normalen Geschäftsbetrieb der Klägerin zu stören. Gegenstand der Versammlung vom 08.08.2012 war eine politische Demonstration von Klimaaktivisten. Der politische Protest richtete sich gegen die von der Klägerin betriebenen äußerst umweltschädlichen Braunkohlekraftwerke. Der politische Inhalt der Versammlung war sowohl für die Mitarbeiter der Klägerin als auch die vor Ort erschienenen Polizeibeamten ohne weiteres erkennbar.

Die Versammlung stand ohne jeden Zweifel auch nach dem Vortrag der Klägerin unter dem Schutz des Artikel 8 des Grundgesetzes. Zu keinem Zeitpunkt ist die Versammlung durch die Polizei aufgelöst worden.

2.

Bei der Klägerin handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der in erheblichem Umfang dazu beiträgt, dass die Umwelt national und global beschädigt bzw. zerstört wird.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der Beklagte blockierte am 08.08.2012 keine Gleisanlagen. Er war als Begleitperson vor Ort.

Mit Nichtwissen wird bestritten, dass der Bereich, in dem sich der Beklagte aufhielt, im Eigentum der Klägerin stand bzw. steht.

Ob und in welchem Umfang die Klägerin den Kohletransport zu ihren umweltschädlichen Braunkohlekraftwerken und Kohleveredelungsbetrieben einstellen musste, entzieht sich der Kenntnis des Beklagten. Die diesbezüglichen Behauptungen werden mit Nichtwissen bestritten.

Unstreitig ist, dass der Betrieb der Braunkohlekraftwerke und Kohleveredelungsbetriebe nicht eingestellt werden musste. Die Versammlung war damit jedenfalls insoweit nicht erfolgreich, als kurzfristig kein entscheidender Beitrag zur Klimaverbesserung geleistet werden konnte.

Mit Nichtwissen wird bestritten, dass Ersatzschienenteile quer auf die Gleise gelegt worden sein sollen. Der Beklagte war daran nicht beteiligt. Er befand sich auch nicht in dem Bereich, an dem sich solche Ersatzschienenteile auf den Gleisanlagen befanden.

Nicht ausschließen kann der Beklagte, dass ein Transparent über die Gleise gespannt worden ist. Das Transparent diente dem Protest gegen die Braunkohlekraftwerke, die die Klägerin betreibt.

Unzutreffend ist die Behauptung, drei der Störer hätten ihre Arme teilweise mit einem Regenfallrohr aus Kunststoff unter dem Gleisbett befestigt und sich so teilweise an den Schienen angekettet. Zutreffend ist, dass der Beklagte als Begleitperson vor Ort war.

Der Beklagte besetzte selbst keine Schienen. Er blockierte sie auch nicht. Dies gilt um so mehr, als sich der Beklagte in einem Bereich befand, in dem mit der Ankunft von Zügen der Klägerin zu dieser Zeit nicht gerechnet werden musste und konnte.

Unzutreffend ist die Behauptung, der Beklagte sei um 09.18 Uhr von den vor Ort tätigen Polizeieinsatzkräften im Rahmen der Personenerfassung der beteiligten Störer eindeutig identifiziert worden. Diese pauschale Behauptung ist unzutreffend.

Die Behauptung der Klägerin, die Gleisanlagen der Hambachbahn und der mit ihr verbundenen Nord-Süd-Bahn gehörten zum Betriebsgelände der Klägerin, wird bestritten.

Ebenso wird bestritten, dass es sich dabei um eine Privatbahn handeln soll.

Dass der Bahnbetrieb dem Transport von Kohle aus dem Tagebau Hambach und der Versorgung des Tagebaus mit Material dient, mag als unstreitig angesehen werden.

Das macht die Gleisanlagen jedenfalls nicht zu einem nicht öffentlichen Bereich. Unstreitig befinden sich die Gleisanlagen unter freiem Himmel.

Der Vortrag der Klägerin zum Betrieb der Hambachbahn und der Nord-Süd-Bahn (2. Absatz der Seite 4 der Klageschrift vom 02.10.2012) werden vom Beklagten mit Nichtwissen bestritten.

Ob und in welchem Umfang aufgrund der Gleisbesetzung der Zugverkehr der Hambachbahn eingestellt werden musste, entzieht sich der Kenntnis des Beklagten. Der Beklagte hat keine Gleise besetzt. Er war allerdings Teilnehmer der Versammlung, die sich gegen den Betrieb der umweltzerstörenden Braunkohlekraftwerke der Beklagten richtete.

Ins Blaue hinein behauptet die Klägerin, die Versammlung habe im Zusammenhang mit dem so genannten "Klimacamp 2012", welches in der Zeit vom 03.08.2012 - 12.08.2012 stattgefunden habe, gestanden. Das ist unrichtig.

Unzutreffend ist die Behauptung, Ziel der Gleisbesetzung sei es gewesen, den normalen Geschäftsbetrieb der Klägerin zu stören. Der Inhalt der Angaben des Beklagten wird im Artikel vom 10.08.2012 insoweit nicht richtig wiedergegeben. Bei der in Rede stehenden Versammlung ging es in erster Linie um den Protest gegen die umweltzerstörenden Folgen des Betriebs der Braunkohlekraftwerke der Klägerin.

Unzutreffend ist der Vortrag der Klägerin zur Übergabe eines Abmahnschreibens. Die Übergabe von Schriftstücken vor Ort scheiterte, weil sich der vor Ort anwesende Vertreter der Klägerin weigerte, den Inhalt dieser Schreiben zumindest in englischer Sprache bekannt zu geben. Die Sprache vor Ort war Englisch. An der Versammlung nahmen nämlich Personen teil, die der deutschen Sprache nicht mächtig gewesen sind.

Dementsprechend sind die Umschläge mit den darin befindlichen Schriftstücken un-

geöffnet mit dem Hinweis, dass die Annahme verweigert werde, zurückgegeben worden. Es ging allerdings allein darum, dass eine Übersetzung der Schriftstücke in der englischen Sprache eingefordert worden ist.

Der Beklagte hat die Gleise nicht blockiert. Die von der Klägerin behaupteten Folgen "Blockade" werden mit Nichtwissen bestritten.

Die konstante Versorgung der umweltzerstörenden und umweltschädlichen Braunkohlekraftwerke der Klägerin mit Kohle war nach ihren eigenen Vortrag zu keinem Zeitpunkt unterbrochen.

Die Versammlung hatte keinerlei Folgen für den Betrieb der Braunkohlekraftwerke und der Kohleveredelungsbetriebe der Klägerin.

Der Einsatz der Polizeikräfte vor Ort und die Räumung der Gleisanlagen war rechtswidrig. Es handelte sich um eine Versammlung, die unter dem Schutz von Artikel 8 GG stand. Die Versammlung ist zu keinem Zeitpunkt aufgelöst worden. Indes ist der verwaltungsrechtliche Aspekt des Geschehens – Rechtswidrigkeit der Verhaftung der Versammlungsteilnehmer - nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Allerdings muss eine Versammlung unter freiem Himmel auf einem Privatgelände erst nach der Auflösung der Versammlung verlassen werden.

3.

Die Klägerin kann nicht ernsthaft in Abrede stellen, dass am 08.08.2012 im Bereich der fraglichen Gleisanlagen eine Versammlung unter freiem Himmel stattfand. Ausweislich des Inhaltes der von der Klägerin vorgelegten Anlagen nahmen an der Versammlung 70 - 90 Personen teil.

Dem Vortrag der Klägerin lässt sich damit ein demonstratives Geschehen mit politischem Inhalt entnehmen, das keineswegs allein und vorrangig dem Zweck diene, die Betriebe der Klägerin zu stören.

Die Versammlung selbst fand in einem Bereich statt, der sich über mehrere hundert Meter erstreckte. Der Beklagte befand sich örtlich etwa in der Mitte der Versammlung.

Soweit in dem Vortrag der Klägerin von Transparenten, quer liegenden Schienen usw. die Rede ist, befanden sich diese mehrere hundert Meter vom Standort des Beklagten entfernt. Die Gegenstände sind womöglich von anderen Versammlungsteilnehmern, die an der politischen Versammlung teilnahmen, dort hingeschafft worden.

Tatsächlich ist der Beklagte zu keinem Zeitpunkt aufgefordert worden, die Schienen zu verlassen. Seine Anwesenheit war jederzeit akzeptiert. Es war die Polizei, die ihn verhaftete und abführte. Dabei leistete der Beklagte keinen Widerstand. Zu keinem Zeitpunkt gab es eine Auflösung der Versammlung.

4.

Die rechtlichen Bewertungen der Klägerin liegen neben der Sache.

Die Versammlungsteilnehmer, zu denen auch der Beklagte gehörte, handelten nicht rechtswidrig. Gänzlich neben der Sache liegt die Behauptung, es gehe um strafrechtlich relevantes Verhalten. Darauf muss der Beklagte nicht näher eingehen.

Der Vortrag der Klägerin (Seite 4, 1. und 2. Absatz der Klageschrift vom 02.10.2012) lässt sich inhaltsgleich wie folgt beschreiben:

„... Die betriebseigene Hambachbahn der Klägerin, die in die ebenfalls betriebseigene Nord-Süd-Bahn übergeht, dient ausschließlich dem Transport von Kohle aus dem Tagebau Hambach und der Versorgung des Tagebaus mit Material, also der Zerstörung von Landschaft, Gesundheit und Klima. Ein Zugverkehr, der nicht Zielen dient, die Mensch und Umwelt stark schädigen, findet nicht statt. Die Zerstörung von Landschaft, Gesundheit und Klima werden 7 Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag betrieben. Sie sichern die Klimazerstörung durch die Braunkohlekraftwerke Neurath, Niederaußem, Frimmersdorf und Goldenberg, sowie ihrer Veredelungsbetriebe. Alle vorgenannten Betriebe dienen den Profitinteressen der Klägerin.“

Allein die umweltzerstörenden Folgen des Betriebes der Braunkohlekraftwerke und Kohleveredelungsbetriebe der Klägerin lassen es nicht zu, dass die Klägerin die Möglichkeit erhält, die unter freiem Himmel befindliche Umwelt großflächig zu versammlungsrechtsfreien Zonen umzuwidmen.

Dies geht schon deshalb nicht an, weil es sich bei der Klägerin um ein von der öffentlichen Hand beherrschtes gemischt-wirtschaftliches Unternehmen handelt, sodass deren Gleisanlagen kein versammlungsrechtsfreier Raum sind. Dies folgt aus dem Fraport-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.02.2011 mit dem Geschäftszeichen 1 BvR 669/06.

Die Klägerin wird dominiert vom RWE-Konzern. In diesem Konzern verfügen öffentliche Kommunen als Anteilseigner über Anteile, die über die gesetzliche Sperrminorität hinaus gehen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Prof. Dr. Marquardt

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass es sich bei dem Konzern um ein Energieversorgungsunternehmen handelt, welches der öffentlichen Daseinsvorsorge dient. Es werden öffentliche Aufgaben wahrgenommen. Es geht um die Versorgung der Bevölkerung mit Energie. Der öffentliche Charakter des Unternehmens ändert sich nicht dadurch, dass es in einer privat-rechtlichen Form betrieben wird.

5.

Selbst wenn es sich bei der Klägerin nicht um ein von der öffentlichen Hand beherrschtes gemischt-wirtschaftliches Unternehmen handeln würde, stand die Versammlung vom 08.08.2012 unter dem Schutz des Versammlungsrechts.

„... 1.6.2. Nexus von Ort und Kommunikationszweck passt auf jeden Fall: Sofern es vorliegend darum geht, dass sich die Bf. auf staatlichen Infrastruktureinrichtungen versammelt und sich dabei nicht im Rahmen des ursprünglichen Widmungszwecks bewegt, kommt es für die Schutzbereichseröffnung des Art. 8 I GG darauf an, genau zu bestimmen, ob die Infrastruktureinrichtung 'als wirkungsmächtiger Versammlungsort, bzw. aussagekräftige Kulisse für ein spezifisches Versammlungsgeschehen [...] am Garantiegehalt des Art. 8 Abs. 1 GG teilhaben kann'. (Breitbach/Deiseroth/-Rühl, in: Ridder u.a., Versammlungsrecht, 1992, § 15 Rdn. 204.) Ob dies der Fall ist, muss eine umfassende Einbeziehung aller Gesichtspunkte ergeben; schematische Lösungen verbieten sich hier.

1.6.3. Symbolische Unterbrechung der inkriminierten Maßnahmen kann hier auch eingebaut werden. Insbesondere dann, wenn der mit der Veranstaltung verbundene Kommunikationszweck in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Örtlichkeit steht, liegt ein gewichtiger Grund dafür vor, den örtlichen Schutzbereich des Art. 8 I GG auch dann zu eröffnen, wenn die Demonstrationsnutzung über den eigentlichen Nutzungszweck hinausgeht.

Der Nexus von kommunikativer Kritik und Örtlichkeit des inkriminierten Verhaltens wurde insbesondere auch durch den EuGH in der Entscheidung Schmidberger ./ Österreich – der eine Autobahndemonstration zugrunde lag – hervorgehoben. Der Zusammenhang von Ort und Versammlungsziel könne es nötig machen, Meinungsfreiheits- und Demonstrationsgrundrechte dann deutlich zu akzentuieren, wenn ein Bezug des Ziels zur Örtlichkeit gegeben ist: 'Strengere Auflagen hinsichtlich des Ortes der fraglichen Versammlung – z. B. neben der Brenner-Autobahn – wie ihrer Dauer – nur wenige Stunden – hätten als übermäßige Beschränkung wahrgenommen werden können, die der Aktion einen wesentlichen Teil ihrer Wirkung hätte nehmen können. Zwar müssen die zuständigen nationalen Stellen bestrebt sein, die mit einer Demonstration auf öffentlichen Straßen verbundenen unausbleiblichen Auswirkungen auf die Freiheit des Verkehrs möglichst gering zu halten, doch haben sie dieses Interesse gegenüber dem der Demonstranten, die öffentliche Meinung auf die Ziele ihrer Aktion aufmerksam zu machen, abzuwägen'. (EuGH, Urt. v. 12.06.2003, Rs. C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge / Republik Österreich), Slg. 2003, I-5659, Rdn. 90.) ...“ (Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, Geschäftsführender Direktor des Zentrums für europäische Rechtspolitik, ZERP, am Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen: "Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit bei Gleisdemonstrationen").

Der mit der Versammlung vom 08.08.2012 verbundene Kommunikationszweck stand nach dem Vortrag der Klägerin in unmittelbarem Zusammenhang mit der Örtlichkeit,

denn die Gleisanlagen dienen dem umweltzerstörenden Betrieb der Braunkohlekraftwerke und Kohleveredelungsbetriebe der Klägerin.

6.

Im Übrigen erscheint es auch sehr widersprüchlich, wenn die Klägerin vom Beklagten die Beachtung von Regeln verlangt, die sie selbst nicht bereit ist einzuhalten:

„... Gitta Düperthal: »RWE verspielt auch noch die letzten Sympathien«

Anmaßungen des Stromkonzerns und der Polizei im Hambacher Forst: Besitzer einer Wiese wurde in Handschellen gelegt. Gespräch mit Kurt Claßen

Der Steuerberater Kurt Claßen ist Eigentümer einer seit Montag vergangener Woche von Umweltaktivisten besetzten Wiese. Diese grenzt an das Gelände im Hambacher Forst, das RWE ab 2020 für Braunkohletagebau nutzen will

Um sich weiter gegen den Braunkohletagebau wehren zu können, hatten Besetzer des Hambacher Forstes bei Köln nach Räumung ihres Camps auf dem Gebiet des Strombetreibers RWE ihre Zelte auf einer angrenzenden Wiese aufgebaut. Wie kam es, daß die Polizei daraufhin Sie, deren Eigentümer, festgenommen hat?

Am Dienstag vergangener Woche kam mir folgendes zu Ohren: Ich hätte angeblich die Besetzer aufgefordert, die tags zuvor ihre Zelte auf meiner Wiese aufgeschlagen hatten, den Platz zu räumen. Weil das nicht stimmt, machte ich mich auf den Weg dorthin, um die Angelegenheit zu klären. Gegen 16 Uhr traf ich dort Besetzer und Polizei an und erkundigte mich nach dem Einsatzleiter.

Der fragte, ob ich dazugehöre – ich kam aber gar nicht dazu, ihm zu sagen, daß ich der Eigentümer bin, weil er mich nicht zu Wort kommen ließ. Er sagte, ich sei Nichtbetroffener, ich störe den Einsatz und drohte mir die Festnahme an. Als ich mitzuschreiben begann, um das zu protokollieren, wies er Beamte an, mich festzunehmen. Sie führten mich im Polizeigriff ab, legten mir dann Handschellen an – mein Handy durfte ich nicht benutzen.

Obwohl ich ihnen sagte, meine Unterlagen, die mich als Eigentümer des Grundstücks auswiesen, lägen in meinem Auto, wurde ich schätzungsweise eine halbe Stunde lang im Polizeiwagen festgehalten. Später behauptete die Polizei der Presse gegenüber, ich hätte herumgepöbelt. Das ist eine Unterstellung: Auf einem Video ist deutlich dokumentiert, daß das bei der Begegnung mit dem Einsatzleiter nicht der Fall war. Schon allein deswegen würde ich das nie tun, weil ich mich als Steuerberater auch außerhalb meines Berufs standesgemäß verhalten muß. Man hatte mir sogar gedroht, mein Auto abschleppen zu lassen.

Wie stehen Sie zur Besetzung des Hambacher Forstes?

Ich bin der Meinung: Artikel 20 des Grundgesetzes gewährt das demokratische Recht zum Widerstand – davon haben die Waldbesetzer Gebrauch gemacht. Was mein Grundstück betrifft, habe ich keine Räumung veranlaßt.

Nach Schilderung von Besetzern sollen Security-Mitarbeiter von RWE in Geländewagen mit abgeklebten Schildern auf Ihrem Grundstück herumgefahren sein und Sie dort belästigt haben.

Diese Leute haben nach meiner Beobachtung Personen nicht nur ohne deren Erlaubnis fotografiert, sondern sogar gegen deren Willen. Das gibt Anlaß zur Vermutung, daß sie auch ansonsten ihre Grenzen überschreiten könnten.

Weil der Konzern ständig seine Machtbefugnisse weiter ausdehnt, um den Braunkohleabbau zu fördern, habe ich wiederholt den Vorstandsvorsitzenden von RWE, Johannes Lambertz, und die Ministerpräsidentin Nordrhein-Westfalens, Hannelore Kraft (SPD), angeschrieben und mich beschwert. RWE plant auch auf meinem Grundstück den Abbau von Braunkohle. Als Eigentümer habe ich auf etwa 400 Seiten Einwendungen dagegen erhoben. Die zuständige Bezirksregierung Arnsberg hat darüber bislang noch keine Entscheidung getroffen – wobei ausschlaggebend ist, ob der Braunkohletagebau Hambach tatsächlich notwendig ist. Es sieht also so aus: Obwohl es in NRW erwiesenermaßen schon eine erhebliche Überproduktion von Strom gibt, wird im Interesse von RWE bereits die Autobahn A 4 und die Hambachbahn verlegt, das Dorf Mannheim wird umgesiedelt.

Wie ist die Stimmung in der Region?

RWE ist dabei, jetzt auch noch die letzten Sympathien zu verspielen.“ (jw, 26.11.2012)

Die in diesem Interview mitgeteilten Tatsachen sind zutreffend.

Beweis:

1. Zeugnis der Frau Gitta Düperthal,
2. Zeugnis des Herrn Kurt Claßen.

7.

Die ökologischen Gesichtspunkte tatsächlicher und rechtlicher Art werden wie folgt zusammengefasst:

„... Widerstandsrecht
Artikel 20, Abs. 4 GG lautet:

'Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.'

Die Zerstörung des Klimas gefährdet alle Gesellschaften dieser Welt, also auch die

Bundesrepublik Deutschland.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der Klimawandel sorgt schon heute in vielen Teilen der Welt für Hunger, Überschwemmungen, Dürren und Vertreibungen, mit oftmals tödlichen Folgen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Wissenschaftlich steht es außer Frage, dass der Klimawandel menschengemacht ist und verursacht wird durch Treibhausgase, allen voran CO₂.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Auch in Deutschland steigen die Temperaturen, nehmen Unwetter zu.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Durch die Zahlen des gerade eben erschienenen neuen Berichts des IPCC - dem international anerkannten Zusammenschluss von Klima-Wissenschaftler_innen - wird sogar deutlich, dass das aktuelle Wirtschaftssystem, auf der permanenten Wertvermehrung, unter Ausbeutung von Umweltressourcen, beruhend – gegen das Grundrecht verstößt (§2, Abs2). Im Best Case Szenario (RCP 2.6) – also demjenigen Szenario, bei dem unter kapitalistischen Rahmenbedingungen die größtmöglichen Reduktionen erreicht werden – stehen die Chancen den Klimawandel auf 2° zu begrenzen nur bei 50 %. Selbst eine Erwärmung von 2° verletzt aber oben genannten Paragraphen massiv, weil sie gerade im globalen Süden für massive Verwüstungen und Überschwemmungen sorgt.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

In einem Brief an Frau Dr. Merkel fasst James Hansen, einer der weltweit bekanntesten und renommiertesten Klimawissenschaftlern weltweit, den Kontext der Kohleverbrennung so zusammen:

'The fact that energy and climate advisors, in Germany, the United States, and elsewhere, do not understand the problem is starkly illustrated by repetition of goals to reduce CO₂ emissions by a percentage (say 40% by 2020, 80% by 2050, or other numbers), while at the same time allowing construction of new, more efficient, coal-fired power plants that do not capture and sequester CO₂. However laudable and ambitious the goals are (in some cases they may be unrealistic), this approach spells doom for life on the planet. (...)

The upshot, which I am confident Dr. Merkel will understand, is that we must have a prompt moratorium on the construction of coal-fired power plants that

do not capture CO₂, and we must phase-out existing coal-fired power plants over the next two decades. It is foolish to build new plants with the knowledge that they will have to be bull-dozed in the near future.'

Beweis: http://www.columbia.edu/~jeh1/mailings/2008/20080122_DearChancellor.pdf

Diese Ausführungen treffen zu.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

In der Einleitung an Frau Merkel schreibt Hansen, dass er ihr die Tatsachen nicht auf einer wissenschaftlichen Ebene erklären wird, wie er es bei anderen Politikern tue, weil er davon ausgehe, dass sie als Wissenschaftlerin die Gegebenheiten kenne. Da seine Briefe an die Politiker_innen folgenlos blieben – in denen es immerhin um die Rettung des Planeten gehe – kam James Hansen zu der Schlussfolgerung die auch Teil unserer Argumentationskette ist:

'Protest and direct action could be the only way to tackle soaring carbon emissions'

Beweis: <http://www.guardian.co.uk/science/2009/mar/18/nasa-climate-change-james-hansen>

Begründen tut er das so:

'The democratic process is supposed to be one person one vote, but it turns out that money is talking louder than the votes. So, I'm not surprised that people are getting frustrated. I think that peaceful demonstration is not out of order, because we're running out of time.'

Beweis: <http://www.guardian.co.uk/science/2009/mar/18/nasa-climate-change-james-hansen>

Bei einem Prozess vor dem Maidstone crown court, bei dem sechs Aktivist_innen angeklagt waren, die ein Kohlekraftwerk blockierten, sprach James Hansen zur Verteidigung der Angeklagten und legte dar, dass dieser Gesetzesübertritt notwendig gewesen sei, um die Erde vor größeren Gefahren zu schützen. Die Aktivist_innen wurden freigesprochen mit dem 'lawful excuse' dem englischen Pendant zum 'rechtfertigendem Notstand'.

Die Beteiligung von RWE am Klimawandel:

Mit über 100 Millionen Tonnen CO₂- Ausstoß jährlich hat die Braunkohleverstromung einen unmittelbaren und direkt nachvollziehbaren Einfluss auf die globale Erderwärmung.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Das sind zwischen 10 und 13 Prozent der gesamtdeutschen Emissionen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Da RWE auf absehbare Zeit keine Reduktion plant, unterhöhlen sie damit zudem gegen die von der Bundesregierung geplanten Reduktionsziele.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

RWE plant seine alten Kraftwerke durch neue zu ersetzen. Aus der Tatsache, dass Kraftwerke eine bestimmte Amortisationszeit haben, schließt das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie

'Es kann (...) unterstellt werden, dass die RWE-Pläne ein ähnlich hohes Niveau an Braunkohleverstromung im rheinischen Revier wie im Jahr 2030, auch für die Zeit bis (mindestens) 2050 vorsehen.'

Gesundheitsgefahren

Zudem gehen von Braunkohleabbau und Verfeuerung erhebliche Gesundheitsgefahren aus.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Zu nennen ist eine radioaktive Verseuchung der Luft und eine erhebliche Feinstaubbelastung.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Braunkohleabbau und -verfeuerung stellen damit einen Verstoß gegen Art. 2, Abs. 2 Grundgesetz dar. ...“

Diesen Ausführungen schließt sich der Kläger an.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt